

Vereinbarung über die Bildung einer Gemeinsamen Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin und der Landesärztekammer Brandenburg

vom 25. September 2024

§ 1

Bildung der Gemeinsamen Kommission

Die Ärztekammer Berlin und die Landesärztekammer Brandenburg bilden nach Maßgabe von § 9 Absatz 9 Berliner Heilberufekammergesetz und § 130 Absatz 3 Heilberufsgesetz Brandenburg eine Gemeinsame Kommission für die Erstattung der gutachtlichen Stellungnahme nach dem Transplantationsgesetz. Die Kommission führt die Bezeichnung „Gemeinsame Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin und der Landesärztekammer Brandenburg“. Die Vorschriften zur Bildung und Tätigkeit der Kommission nach Maßgabe von § 130 Absatz 3 Heilberufsgesetz Brandenburg sowie § 9 Absatz 9 Satz 3 Berliner Heilberufekammergesetz werden beachtet.

§ 2

Berufung der Kommissionsmitglieder

Jede Kammer beruft Mitglieder sowie Stellvertretungen in die Gemeinsame Kommission. Die Berufung erfolgt durch die Vorstände der jeweiligen Ärztekammer im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden gemäß § 130 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 Heilberufsgesetz Brandenburg sowie § 9 Absatz 3 Satz 1, Absatz 9 Satz 3 Berliner Heilberufekammergesetz. Eine möglichst paritätische Besetzung der Gemeinsamen Kommission ist anzustreben. Die Festlegung der Reihenfolge der Wahrnehmung der Sitzungsleitung erfolgt einvernehmlich zwischen beiden Kammern.

§ 3

Vorsitz der Gemeinsamen Lebendspendekommission

Die Mitglieder der Kommission bestimmen den Kommissionsvorsitz sowie den stellvertretenden Kommissionsvorsitz. Nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit tauschen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz ihre Funktionen.

§ 4

Sitz der Kommission

Die Kommission ist eine unselbständige Einrichtung beider Ärztekammern. Sie hat ihren Sitz in der Ärztekammer Berlin, Friedrichstraße 16, 10969 Berlin.

§ 5

Tagungsort

Die Kommission tagt in der Ärztekammer Berlin, soweit durch die Satzung der Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder sowie ihre Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden nach den Allgemeinen Entschädigungsregelungen der Ärztekammern entschädigt. Beide Ärztekammern sind angehalten, auf dem Gebiet der Lebendspendekommission einheitliche Entschädigungsregelungen zu schaffen. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch die Ärztekammer Berlin.

§ 7 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den für die Ärztekammer Berlin insoweit geltenden Satzungsbestimmungen. Änderungen können nur einvernehmlich mit der Landesärztekammer Brandenburg erfolgen.

§ 8 Geschäftsbetrieb und Kosten

Der Geschäftsbetrieb der Gemeinsamen Kommission wird durch die Ärztekammer Berlin sichergestellt. Die Kosten der Gemeinsamen Kommission werden durch kostendeckende Gebühren finanziert, die die Ärztekammer Berlin im Einvernehmen mit der Landesärztekammer Brandenburg beschließt. Eine Verwendung von Kammer-beiträgen soll nicht erfolgen. Die Gesamtkosten und deren Änderungen sind zwischen beiden Kammern abzustimmen.

§ 9 Haftung

Für Forderungen, die aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Lebendspendekommission entstehen, haften die Ärztekammer Berlin und die Landesärztekammer Brandenburg zu gleichen Teilen.

§ 10 Aufhebung, Kündigung

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die am 26. November 1999 zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung über die Bildung einer Gemeinsamen Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin und der Landesärztekammer Brandenburg mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Amtsperiode der Kommission gekündigt werden.